



Organisationsreglement (OgR)

Für die
**Kirchgemeinde
Amsoldingen**

Das vorliegende Reglement ist geschlechtsneutral. Es ist in der männlichen Form abgefasst und gilt für Frauen gleichermassen.

Januar 2013

Inhaltsverzeichnis

1

1. AUFGABEN	3
2. ORGANISATION.....	3
2.1 DIE STIMMBERECHTIGTEN.....	3
2.2 RECHTE	3
2.3 BEFUGNISSE	5
2.4 KIRCHGEMEINDERAT	6
2.5 STÄNDIGE KOMMISSIONEN.....	9
Rechnungsprüfungskommission	9
2.6 NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN	9
2.7 PFARRPERSONEN.....	9
2.8 DAS ZUR VERTRETUNG DER KIRCHGEMEINDE BEFUGTE PERSONAL.....	10
2.9 VERANTWORTLICHKEIT.....	10
3. VERFAHREN AN DER KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG.....	10
3.1 ABSTIMMUNGEN.....	11
3.2 WAHLEN.....	12
3.3 PROTOKOLLE.....	14
4. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	15
AUFLAGEZEUGNIS	16
ANHANG I: ZUR VERTRETUNG DER KIRCHGEMEINDE BEFUGTES PERSONAL.....	17
BEILAGE 1: ORGANIGRAMM	18
BEILAGE 2: WICHTIGE ERLASSE FÜR KIRCHGEMEINDEN BETREFFEND ORGANISATION UND VERWALTUNG	19
BEILAGE 3: BEISPIELE ZUM ABSTIMMUNGSVERFAHREN AN VERSAMMLUNGEN.....	20
BEILAGE 4: BEISPIELE ZUR BEHANDLUNG VON NACHKREDITEN (ART. 14)	22

1. Aufgaben

Umschreibung der Kirchgemeinde

Art. 1 ¹ Die Kirchgemeinde Amsoldingen besteht aus den Einwohnergemeinden Amsoldingen, Höfen, Zwieselberg und Längenbühl.

Aufgaben

² Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben. Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden.

³ Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

2. Organisation

Organe

Art. 2 Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) Die Stimmberechtigten,
- b) der Kirchgemeinderat,
- c) Kommissionen, soweit sie entscheid befugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal.

2.1 Die Stimmberechtigten

Versammlung

Art. 3 ¹ Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein:

- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung und den Kirchensteueransatz zu beschliessen;
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

2.2 Rechte

Stimmrecht

Art. 4 ¹ Das Stimmrecht richtet sich nach der Regelung der evangelischen - reformierten Landeskirche.

² Nicht stimmberechtigt sind Personen, die bevormundet sind.

Stimmregister

³ Die Einwohnergemeinden Amsoldingen, Höfen, Forst - Längenbühl und Zwieselberg führen über Stimmberechtigte ein Stimmregister.

Information

Art. 5 Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht über-

wiegende öffentliche oder private Interessen sowie die Datenschutzgesetzgebung entgegenstehen.

- Initiative**
- Art. 6** ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.
- ² Die Initiative ist gültig, wenn sie
- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
 - innert der Frist nach Art. 7 eingereicht ist,
 - eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
 - nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,
 - entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
 - nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.
- Anmeldung**
- Art. 7** ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Kirchgemeinderat bekannt zu geben.
- Einreichungsfrist**
- ² Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.
- ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
- Ungültigkeit**
- Art. 8** ¹ Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.
- ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 6 Abs. 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
- ³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.
- Behandlungsfrist**
- Art. 9** Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.
- Konsultativabstimmung**
- Art. 10** ¹ Der Kirchgemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.
- ² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.
- ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen.
- Petition**
- Art. 11** ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindegane zu richten.
- ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen

und zu beantworten.

2.3 Befugnisse

Wahlen

Art. 12 Die Versammlung wählt:

- a) den Präsidenten (der Versammlung und des Kirchgemeinderats in einer Person),
- b) die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderats,
- c) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
- d) die Abgeordneten des Wahlkreises in die kantonale Kirchensynode, falls im Wahlkreis keine stille Wahl stattfindet,
- e) die Abgeordneten der Kirchgemeinde in die Bezirkssynode.

Sachgeschäfte

Art. 13 ¹ Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
- b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung und den Kirchensteueransatz,
- c) die Rechnung,
- d) soweit Fr. 10'000.00 übersteigend:
 - neue Ausgaben,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Anlagen in Immobilien,
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnütziges Werken und dergleichen.
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen.
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen.
 - Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.
- e) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Kirchgemeinden.

² Die Versammlung

- a) stimmt der Anstellung einer Pfarrperson vor Abschluss des Arbeitsvertrages zu,
- b) erteilt auf Antrag der betroffenen Person vor der Eröffnung der Verfügung des Kirchgemeinderates die Zustimmung zur Kündigung eines Anstellungsverhältnisses.
- c) befindet auf schriftliches Begehren von fünf Prozent der Stimmberechtigten, jedoch von mindestens zehn Stimmberechtigten, über die Entlassung von Pfarrpersonen, deren Dienstantritt wenigstens vier Jahre zurück liegt.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 14 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 20 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Kirchgemeinderat. Jedoch darf der maximal Betrag Fr. 10'000.00 nicht übersteigen.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 15 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 16 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 17 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10 mal kleiner als für einmalige.

Kirchensteuern, Verbot der Zweckentfremdung

Art. 18 Die Kirchensteuer ist im Rahmen des kirchlichen Auftrags für die gesetzlichen Aufgaben der Kirchgemeinde und der evangelisch – reformierten Landeskirche sowie für die Aufgaben zu verwenden, die nicht ausschliesslich dem Bund, dem Kanton oder den Gemeinden vorbehalten sind (Art. 57 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen).

2.4 Kirchgemeinderat

Kirchgemeinderat

Art. 19 ¹ Der Kirchgemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern. Jede Einwohnergemeinde ist mit mindestens einem Mitglied vertreten.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

³ Die Amtszeit ist auf 3 Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach 4 Jahren möglich.

⁴ Für den Kirchgemeindepräsidenten fallen die Amtsdauern als Kirchgemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionspräsidenten.

Organisationsreglement (OgR) der evang.-ref Kirchgemeinde Amsoldingen

⁵ Die ordentlichen Wahlen finden einheitlich alle 4 Jahre statt. Ersatzwahlen nach Bedarf für den Rest der laufenden Wahlperiode. Diese fallen für die Amtszeitbeschränkung ausser Betracht.

⁶ Der Kirchgemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Befugnisse

Art. 20 ¹ Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind.

² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

³ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

⁴ Der Kirchgemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 5'000.00 im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in den Voranschlag ein.

Entscheidungsdelegation

Art. 21 ¹ Der Kirchgemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen oder mehreren Mitgliedern, einem Kirchgemeinderatsausschuss, einer von ihm eingesetzten Kommission oder dem Personal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbstständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Ratsbeschluss

Residenzpflicht

Art. 22 ¹ Der Kirchgemeinderat bestimmt, welcher Pfarrperson die Dienstwohnung zur Verfügung gestellt wird.

² Der Kirchgemeinderat ist ermächtigt, weitere Pfarrpersonen der Residenzpflicht zu unterstellen.

Kirchliche Gebäude

Art. 23 Der Kirchgemeinderat verantwortet die Benützung der kirchlichen Gebäude zu nicht kirchlichen Zwecken (Art. 18 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen).

Unterschriftsberechtigung

Art. 24 ¹ Die Kirchgemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift des Präsidenten und des Ratssekretärs.

² Ist der Präsident oder der Sekretär verhindert, unterschreibt ein Kirchgemeinderatsmitglied.

Zahlungsaufträge

Art. 25 ¹ Wer eine Rechnung auslöst, prüft die rechnerische Richtigkeit und ordnet sie materiell dem entsprechenden Budgetposten zu.

Die Prüfung umfasst:

- a) ob der auf der Rechnung geschilderte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt.
- b) Ob die Leistung mit dem Anspruch des Leistungsempfängers übereinstimmt.

Organisationsreglement (OgR) der evang.-ref Kirchgemeinde Amsoldingen

	<p>c) Die rechnerische Richtigkeit und bescheinigt diese Richtigkeit durch sein Visum (Datum und Unterschrift)</p>
Ressortleiter Finanzen	<p>² Der Ressortleiter Finanzen prüft die formelle Richtigkeit und weist die Rechnung dem Finanzverwalter zur Zahlung an.</p>
Abrechnung	<p>³ Der Finanzverwalter ist verantwortlich, dass für eine Aufgabe oder einen Anlass, bei welchem mehrere Ausgaben und Einnahmen zu verzeichnen sind, eine Gesamtübersicht (Abrechnung) erstellt wird.</p>
Anweisungsbefugnis	<p>Art. 26 ¹ Der Finanzverwalter darf eine Rechnung bezahlen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">– die zuständige angestellte Person sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und– der zuständige Kommissionspräsident diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat. <p>² Fehlt eine zuständige Kommission, weist das zuständige Kirchgemeinderatsmitglied zur Zahlung an.</p>
Sitzung	<p>Art. 27 ¹ Der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.</p> <p>² Drei Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.</p>
Einberufung	<p>Art. 28 ¹ Der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mit.</p> <p>² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.</p>
Traktanden	<p>Art. 29 ¹ Der Kirchgemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.</p> <p>² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.</p>
Verfahren und Ausstand	<p>Art. 30 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.</p> <p>² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.</p> <p>³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.</p>
Protokoll	<p>Art. 31 ¹ Kirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.</p> <p>² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und die Ausstandsgründe. Im Übrigen gilt Art. 64.</p> <p>³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>

2.5 Ständige Kommissionen

Rechnungsprüfungskommission

Rechnungsprüfungs-
kommission

Art. 32 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern.

² Sofern sich nicht genügend befähigte Personen zur Wahl stellen, wird die Aufgabe einer externen Revisionsstelle übertragen.

³ Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle Daten-
schutz

Art. 33 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

² Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.

2.6 Nichtständige Kommissionen

Einsetzung

Art. 34 ¹ Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

2.7 Pfarrpersonen

Anstellung

Art. 35 Das Verfahren bei der Anstellung von Pfarrpersonen an eine vom Kanton entlohnte Pfarrstelle richtet sich nach den Vorschriften des Kirchengesetzes und der Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarr- und Hilfspfarrstellen (APHV).

Verhältnis zum Staat

Art. 36 Anstellung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Verantwortlichkeit und Besoldung richten sich nach den kantonalen Vorschriften (insbesondere nach der Personal- und Kirchengesetzgebung).

Stellung in der Kirchengemeinde

Art. 37 ¹ In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und ihre oder seine dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht der Pfarrperson eine Mitspracherecht zu.

² Die Pfarrperson wohnt den Sitzungen des Kirchgemeinderats, mit beratender Stimme und Antragsrecht, bei.

2.8 Das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal

- Personal **Art. 38** ¹ Für die Anstellungen der Kirchgemeinde gilt das Personalreglement.
- ² Die Vertretungsbefugnisse des Personals sind in Anhang I geregelt.

2.9 Verantwortlichkeit

- Verantwortlichkeit **Art. 39** ¹ Die Organe und das Personal der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. Der Kirchgemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Personal.
- ² Im übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

3. Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung

- Einberufung **Art. 40** Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

- Traktanden **Art. 41** ¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

- Erheblicherklären von Anträgen ² Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert.

³ Der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.

⁴ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

- Allgemeines **Art. 42** Der Präsident leitet die Versammlung.

- Fehler **Art. 43** ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

- Eröffnung **Art. 44** Der Präsident
– eröffnet die Versammlung

- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind
- sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen
- veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Öffentlichkeit / Medien	<p>Art. 45 ¹ Die Versammlung ist öffentlich.</p> <p>² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.</p> <p>³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung.</p> <p>⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.</p>
Eintreten	<p>Art. 46 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p>Art. 47 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p>Art. 48 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>² Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p>³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch,</p> <ul style="list-style-type: none">– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,– die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und– wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.

3.1 Abstimmungen

Abstimmungen	<p>Art. 49 Der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und– erläutert das Abstimmungsverfahren.
Abstimmungsverfahren	<p>Art. 50 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre</p>

Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt

² Der Präsident

- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Gruppensieger

Art. 51 ¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt der Präsident auf folgende Art abstimmen: Er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form

Art. 52 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 53 Der Präsident stimmt mit. Er gibt zudem den Stichentscheid.

3.2 Wahlen

Gegenstand

Art. 54 Die Versammlung wählt alle in Art. 12 Aufgeführten nach den folgenden Vorschriften.

Wählbarkeit

Art. 55 Es gilt Art. 16 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen.

Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss

Art. 56 ¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

² Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören.

³ Mitglieder des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.

⁴ Wer mit einem Mitglied des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verw schwägert, voll- und halbbürtig verschwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig der Rechnungsprüfungskommission angehören.

Wahlverfahren

Art. 57 ¹ Der Präsident gibt die Vorschläge des Kirchgemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.

² Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.

³ Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.

⁴ Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.

⁵ Die Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Sekretär.

⁶ Die Stimmberechtigten dürfen
– so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind,
– nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

⁷ Die Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.

⁸ Die Stimmzähler sowie der Sekretär
– prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art.58),
– scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 59) und
– ermitteln das Ergebnis (Art. 60 und 61).

Ungültiger Wahlgang

Art. 58 Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 59 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 60 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

² Der Stimmzähler sowie der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

- Ermittlung **Art. 61** ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.
- ² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
- Zweiter Wahlgang **Art. 62** ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.
- ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
- ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.
- Los **Art. 63** Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

3.3 Protokolle

- Protokoll **Art. 64** Das Protokoll enthält:
- Ort und Datum der Versammlung
 - Namen des Präsidenten und des Sekretärs
 - Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
 - Reihenfolge der Traktanden
 - Anträge
 - Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
 - Beschlüsse und Wahlergebnisse
 - Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes
 - Zusammenfassung der Beratung und
 - Unterschriften des Präsidenten und des Sekretärs
- c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls **Art. 65** ¹ Der Sekretär legt das Protokoll der Versammlung spätestens 30 Tage vor der nächsten Versammlung öffentlich auf.
- ² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Kirchgemeinderat gemacht werden.
- ³ Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.
- ⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge **Art. 66** Die Versammlung erlässt den Anhang I (zur Vertretung befugtes Personal) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkrafttreten **Art. 67** ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1.1.2013 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 26. November 2000 auf.

Die Versammlung vom 2. Dezember 2012 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident

Die Sekretärin

Beat Gottier

Barbara Wälti

.....

.....

Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 1. November 2012 bis am 2. Dezember 2012 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 1. November 2012 bekannt.

Ort, Datum

Die Sekretärin:

Amsoldingen, 2. Dezember 2012/bw

Barbara Wälti

.....

Anhang I: Zur Vertretung der Kirchgemeinde befugtes Personal

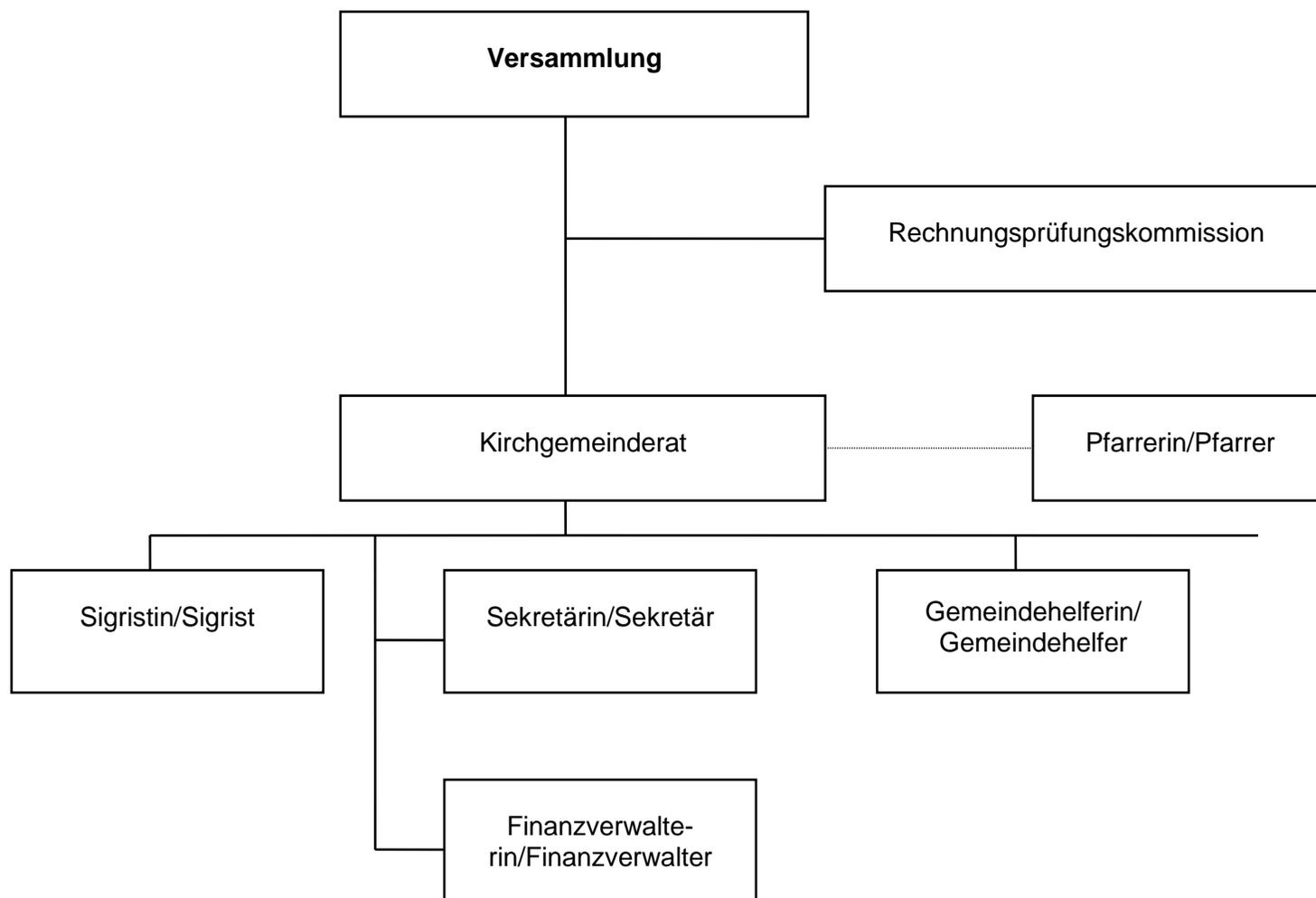
Sekretärin/Sekretär

Anstellungsorgan:	Kirchgemeinderat
Aufgaben:	Beratung des Kirchgemeinderats, Protokoll und Korrespondenz für die Versammlung und den Kirchgemeinderat.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr.500.00 im Einzelfall.
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Besoldung:	gemäss Personalreglement

Finanzverwalterin/Finanzverwalter

Anstellungsorgan:	Kirchgemeinderat Anstelle eines Finanzverwalters kann die Kirchgemeindeversammlung auch eine öffentlich-rechtliche oder privat-rechtliche Institution einsetzen.
Aufgaben:	Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung, Rechnung und Budget.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 500.00 im Einzelfall.
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Besoldung:	gemäss Personalreglement

Beilage 1: Organigramm



Beilage 2: Wichtige Erlasse für Kirchgemeinden betreffend Organisation und Verwaltung

Gesetze, Dekrete und Verordnungen

1. Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (BSG 170.511)
5. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
6. Gesetz über die bernischen Landeskirchen (BSG 410.11)
7. Verordnung über die Pfarrwahlen (BSG 410.131)
8. Verordnung betreffend die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Landeskirche (BSG 410.141)
9. Dekret über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode (BSG 410.211)
10. Grossratsbeschluss (GRB) betreffend die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 411.21)
11. Verordnung über die Zugehörigkeit zu einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde in Gemeinden mit deutsch- und französischsprachigen Kirchgemeinden (BSG 411.211)
12. Grossratsbeschluss (GRB) betreffend die Umschreibung der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern (BSG 411.31)
13. Grossratsbeschluss (GRB) betreffend die Umschreibung der christkatholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 411.41)
14. Kirchensteuergesetz (BSG 415.0)
15. Dekret über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 415.2)
16. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
17. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

Alle andern kantonalen Erlasse sind im jährlich erscheinenden Inhaltsverzeichnis zur BSG aufgeführt.

Die Erlasse sowie das Inhaltsverzeichnis können bei der Staatskanzlei (Drucksachenbüro), Postgasse 70, 3011 Bern, Telefon 031 633 75 60 oder 031 633 75 61 bezogen werden.

Beilage 3: Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiel 1

Ausgabenbeschluss: Fr. 50'000.-- zur Renovation des Kirchgemeindehauses.

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage des Präsidenten: „Wollt Ihr die Ausgabe von Fr. 50'000.-- zur Renovation des Kirchgemeindehauses annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 2

Ausgabenbeschluss: Beitrag an die zukünftigen Defizite eines Missionswerkes.

Antrag Kirchgemeinderat: Beitrag von dreissig Prozent

Antrag aus der Versammlung: Beitrag von fünfzig Prozent

Frage des Präsidenten: „Wer für einen Beitrag von dreissig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“
„Wer für einen Beitrag von fünfzig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

Merke: Dies ist keine „Ja-/Nein“-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung:

Frage des Präsidenten: „Wollt Ihr den Beitrag von (Sieger) Prozent annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 3

Projektierungskredit Bau eines Kirchgemeindehauses

Kirchgemeinderatsvorlage: – Standort A
– Satteldach
– Kein Keller

Anträge aus der Versammlung: 1. Standort B
2. Eternitbedachung
3. Keller
4. Pultdach

5. Ziegelbedachung
6. Standort C

Vorgehen:

1. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen.

- a) Standorte A; B; C
- b) Ziegelbedachung; Eternitbedachung
- c) Satteldach; Pultdach
- d) Kein Keller; Keller

Begründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).

2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:

- a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: Sieger C
Standort C gegen Standort A Annahme: Sieger C
- b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: Sieger Ziegelbedachung
- c) Pultdach gegen Satteldach; Annahme: Sieger Satteldach
- d) Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller

3. Schlussabstimmung:

Frage des Präsidenten: „Wollt Ihr am Standort C ein Kirchgemeindehaus mit Ziegelbedachung, Satteldach und Keller projektieren lassen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beilage 4: Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 14)

Kompetenzbestimmungen des OgR:

Kirchgemeinderat	bis Fr. 10'000.--
Versammlung	über Fr. 10'000.--

Beispiel 1

Der Voranschlag enthält im Konto „Unterhalt Liegenschaften“ der Laufenden Rechnung Fr. 6'000.--. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 5'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit überschreitet zwanzig Prozent der mit dem Voranschlag beschlossenen Ausgabe.
2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt Fr. 11'000.--.

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Gemeinderatskompetenz von Fr. 10'000.--. Daher beschliesst die Versammlung den Nachkredit von Fr. 6'000.--.

Beispiel 2

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von Fr. 8'000'000.-- für den Bau einer Kirche. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 750'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit erreicht zwanzig Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht aber überschreitet nach Art.14 den Betrag von Fr. 10'000.--.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz der Versammlung.